

SATZUNG

DER VORSORGEVERSICHERUNG

Nürnberg VaG

Gugelstr. 115 90459 Nürnberg

§ 1 Allgemeines

1. Die Sterbekasse führt den Namen „Vorsorgeversicherung Nürnberg VaG“ und hat ihren Sitz in Nürnberg. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
2. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Versicherungsverein betreibt die Sterbegeldversicherung und die Abwicklung für den bis zum 31.10.2012 abgeschlossenen Bestand der Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall und gewährt beim Tod des Mitgliedes bzw. bei Ablauf des Versicherungsvertrages die im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung und den jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarifen festgelegte Versicherungssumme.
4. Die Bekanntmachungen des Versicherungsvereines erfolgen durch die „Nürnberger Nachrichten“ und die „Nürnberger Zeitung“. Ist dies nicht mehr möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung. Außerdem werden Informationen auf unserer Homepage www.vorsorgeversicherung-nuernberg.de bekannt gegeben.
5. Der Versicherungsverein unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

§ 2 Aufnahme

1. In den Versicherungsverein können Personen von Beginn des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufgenommen werden.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind dem Vorstand des Versicherungsvereines auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in den Versicherungsverein erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein und die Satzung auszuhändigen.
Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Beitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben monatliche Beiträge zu entrichten, die in den Tarifen festgelegt sind.
2. Die Beiträge sind im Voraus ohne Zahlungsaufforderung an den Versicherungsverein zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet.

3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, erhalten eine schriftliche Mahnung. Für jede Mahnung wird eine vom Mitglied zu tragende Mahngebühr in Höhe der entstandenen Gebühren erhoben.
4. Die Tarife sind Bestandteil der Satzung.

§ 4

Versicherungsleistung

1. Der Versicherungsverein zahlt bei Tod des Mitglieds an die Hinterbliebenen oder an die in Absatz 5 genannten Personen bzw. bei Ablauf des Versicherungsvertrages an das Mitglied die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich etwaiger Überschussanteile. Die Versicherungssumme richtet sich nach dem vereinbarten Tarif. Die Höchstversicherungssumme beträgt 8.000,00 Euro je versicherter Person. Rückständige Beiträge werden von der Versicherungssumme abgezogen. Beitragsvorauszahlungen werden mit der fälligen Versicherungssumme erstattet.
2. Ein Anspruch auf die volle Versicherungssumme in Höhe der abgeschlossenen Versicherung besteht nur für Mitglieder, die dem Versicherungsverein 12 Monate angehört und 12 Monatsbeiträge entrichtet haben. Anspruch auf die Hälfte der Versicherungssumme besteht für Mitglieder, bei denen der Sterbefall innerhalb des zweiten halben Jahres eintritt. Stirbt ein Mitglied innerhalb der ersten 6 Monate der Mitgliedschaft, so werden 50% der eingezahlten Beiträge zurückerstattet.
3. Stirbt das Mitglied nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 70. Lebensjahres infolge eines Unfalls innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, so wird eine zusätzliche Unfallleistung in Höhe der abgeschlossenen Versicherungssumme gezahlt.

Das Gleiche gilt nach Vollendung des 70. Lebensjahres, wenn das Mitglied den Unfall bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erleidet.

Die Unfallleistung wird abweichend von Nr. 2 bereits nach der ersten Beitragszahlung in voller Höhe bezahlt. Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig den Tod erleidet.

Infektionskrankheiten und Selbsttötung gelten nicht als Unfälle. Ausgeschlossen sind Unfälle infolge von Kriegsereignissen oder durch Teilnahme an inneren Unruhen und Verbrechen sowie durch Teilnahme an Wettfahrten, ferner Unfälle infolge von Schlaganfällen und von Geistes- und Bewusstseinsstörungen, es sei denn, dass diese Anfälle oder Störungen durch einen Unfall hervorgerufen waren.

Leistungspflicht besteht auch bei Selbsttötung. Die volle Versicherungsleistung wird in diesem Fall erst nach Ablauf von drei Versicherungsjahren erbracht, sofern sich der Versicherungsnehmer mit der Beitragszahlung nicht in Verzug befindet.

4. Der Sterbefall ist dem Versicherungsverein unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheines zu melden. Auf Verlangen der Kasse ist ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache sowie über den Beginn und den Verlauf der zum Tode führenden Krankheit des Versicherten beizubringen. Der Versicherungsverein kann außerdem auf Kosten des Ansprucherhebenden notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

5. Der Versicherungsverein ist berechtigt, im Sterbefall die Versicherungssumme mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheines zu zahlen. Er kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Inhaber des Versicherungsscheines sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann der Versicherungsverein diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
6. Neben dem Sterbegeld können zusätzliche Leistungen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft und des Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, durch Ablauf des Versicherungsvertrages oder durch Auflösung des Versicherungsvereins gemäß § 14.
2. Das Mitglied kann schriftlich gegenüber dem Vorstand des Versicherungsvereins zum Schluss eines Quartals seinen Austritt erklären. Die schriftliche Mitteilung muss jedoch mindestens 6 Wochen vor Quartalsende dem Vorstand vorliegen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Zahlungsverzug durch schriftlichen Bescheid aus dem Versicherungsverein ausschließen, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 bzw. 38 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorliegen.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied in Fällen von Anzeigepflichtverletzung, arglistiger Täuschung und unzulässiger Gefahrerhöhung durch schriftlichen Bescheid aus dem Versicherungsverein ausschließen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen der §§ 19 ff. VVG vorliegen.
5. Mitglieder, die aus dem Versicherungsverein ausgetreten oder ausgeschlossen sind, erhalten gegen Vorlage des Versicherungsscheines eine Rückvergütung. Für die Sterbegeldtarife gilt dies nur, wenn die Beiträge für mindestens 3 Jahre entrichtet sind. Für die Tarife der Todes- und Erlebensfallversicherungen gilt diese Einschränkung nicht. Die Rückvergütung wird nach von der Aufsichtsbehörde genehmigten geschäftsplanmäßigen Grundsätzen berechnet.
6. Zahlt ein nach Nr. 2, 3 oder 4 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge, sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an den Versicherungsverein nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 5) zurück, so lebt das frühere Mitglieds- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.

§ 6

Mitteilungspflicht

Die Mitglieder haben Anschrifts- und Namensänderungen sowie – bei erteilter Einzugsermächtigung– Änderungen der Bankverbindung und der Kontonummer dem Versicherungsverein sofort anzuzeigen. Unterbleibt diese Anzeige, so sind die dadurch entstandenen Kosten voll vom Mitglied zu tragen.

§ 7

Änderungsvorbehalt

Durch eine Änderung der §§ 2 bis 5 wird das Versicherungsverhältnis eines Mitgliedes nur berührt, wenn es der Änderung ausdrücklich zustimmt.

Jedoch können die Bestimmungen über die Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Nr. 2), die Wartezeit (§ 4 Nr. 2 und 3), die Auszahlung der Versicherungssumme (§ 4 Nr. 4, 5 und 6), den Austritt und Ausschluss aus dem Versicherungsverein (§ 5 Nr. 2, 3 und 4) sowie die Rückvergütung (§ 5 Nr. 5) mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, ohne dass es der Zustimmung des einzelnen Mitgliedes bedarf. Dies gilt auch bei einer Erhöhung der Beiträge und /oder Reduzierung der Leistungen gemäß § 13 Nr. 3.

§ 8

Vorstand

1. Der Versicherungsverein wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt den Versicherungsverein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand besteht aus einem Geschäftsführenden Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Vergütung erhalten.
3. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderliche Eigenschaften besitzt.
4. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der
 - a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
 - b) in den letzten 5 Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.
5. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für den Versicherungsverein sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
6. Die Amtsdauer des Geschäftsführenden Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und des Schriftführers beträgt 5 Jahre und endet mit dem Schluss der 5. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
7. Dem Vorstand stehen 3-5 Beisitzer beratend zur Seite, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt werden, wobei im Wahljahr das 70. Lebensjahr nicht überschritten sein sollte.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Versicherungsvereins.
2. Innerhalb der ersten 8 Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der 10. Teil der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens vier Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung, bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein.
4. Der Geschäftsführende Vorsitzende oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei der anwesenden Vorstandsmitglieder und von einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreise zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde
 - b) Wahl der Beisitzer
 - c) Entgegennahme des Lageberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses (§ 12 Nr. 2)
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (vergleiche auch § 7)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung oder Vergütung für Vorstandsmitglieder und Beisitzer
 - h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 13)
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Versicherungsvereins und Bestandsübertragung (§ 14)

2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Versicherungsvereins und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. In allen übrigen Fällen genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.

Beschlüsse über eine Auflösung des Versicherungsvereins oder eine Übertragung des Versicherungsbestandes können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 11

Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Gebundene Vermögen des Versicherungsvereins, das zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen (u.a. Deckungsrückstellung und der Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung) dient, ist gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (AnlV) und den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde, anzulegen. Der Versicherungsverein hat über die gesamten Vermögensanlagen in den von der Aufsichtsbehörde festgelegten Formen und Fristen zu berichten
2. Die Verwaltungskosten sollen, soweit zu ihrer Deckung nach dem Geschäftsplan nicht andere Mittel vorgesehen sind, den geschäftsplanmäßig festgelegten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge bzw. der Versicherungssummen nicht übersteigen.
3. Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§71 bis 76 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsrechtlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Rechnungslegung und Prüfung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand des Versicherungsvereins gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht entsprechend den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Für die Prüfung des Versicherungsvereins gelten ab dem Geschäftsjahr 2002 die Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts (SachvPrüfV) sowie die hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde. Die versicherungsmathematische Prüfung ist zum Schluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen durchzuführen und spätestens 7 Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Der verantwortliche Aktuar hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei

Pensions- und Sterbekassen zugrunde zu legen.

§ 13

Überschüsse und Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind mindestens 5% des sich nach § 12 etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie mindestens 10% der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Ein sich nach § 12 weiterhin ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Darüber hinaus darf die Rückstellung für Beitragsrückerstattung auch für Auszahlungen zur Beteiligung an den Bewertungsreserven verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft, soweit sie sich nicht aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf Grund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde.
Eine sich aus dem Verwendungsbeschluss ergebende Tarifänderung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich nach § 12 ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Über die Deckung von Fehlbeträgen beschließt die Mitgliederversammlung aufgrund von Vorschlägen des verantwortlichen Aktuars.
Eine Entnahme aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bedarf gemäß § 56b Abs. 1 VAG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Beschluss, Fehlbeträge durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, bedarf der Unbedenklichkeitserklärung der Aufsichtsbehörde. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 14

Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung des Versicherungsvereins findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand des Versicherungsvereins, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht beschlossen, so ist das Vermögen des Versicherungsvereins nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter den Mitgliedern des Versicherungsvereins zu verteilen. Die Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch 4 Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Das Mitgliedschaftsverhältnis endet mit der Beendigung des Liquidationsverfahrens. Das Vermögen des Vereins darf den Berechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Zustellung des Bescheides durch die Aufsichtsbehörde ausgehändigt werden (§ 51 BGB).

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Kraft.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Im Auftrag

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht vom 20.08.2015

GZ: VA 21-I 5002-3122-2015/0001